



Angaben auf Geschäftsbriefen

1. Vorbemerkung

Das gewerbliche Bezeichnungsrecht ist von starken Interessengegensätzen geprägt: Der Inhaber möchte eine möglichst werbewirksame und zugkräftige Bezeichnung führen, der Geschäftsverkehr dagegen hat Interesse an Individualisierung, Einblick in geschäftliche Verhältnisse und Schutz vor Irreführung.

„Moderne“ Rechtsformen mit den jeweils zulässigen Sachfirmierungen begünstigen den Hang zu anonymen Bezeichnungen - zu Lasten des Informationsbedürfnisses des Geschäftsverkehrs. Während das Kennzeichnungsrecht der Kaufleute längst geregelt war - dem Kaufmann ist die Führung seines Namens (Firma) im Handelsregister zur Pflicht gemacht -, fehlte lange Zeit für den weitaus größeren Teil der Gewerbetreibenden eine ausdrückliche gesetzliche Regelung der Namensführung im Gewerbebetrieb. Eine solche wurde erst im Jahre 1960 in die Gewerbeordnung eingefügt.

Schließlich führte der deutsche Gesetzgeber im Rahmen der europarechtlichen Harmonisierung Angabepflichten auf Geschäftsbriefen bei bestimmten Rechtsformgestaltungen ein, die Kenntnis von der verantwortlichen Geschäftsleitung verschaffen, den Zugang zu Informationen aus dem Handelsregister erleichtern und vor irreführenden Angaben über die Kapitalverhältnisse schützen sollen.

Im Folgenden werden die geltenden Deklarationspflichten im schriftlichen, rechtsgeschäftlichen Verkehr (Geschäftsbriefe) für die in Deutschland gebräuchlichen Rechtsformen dargestellt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass in der Werbung abweichende und für bestimmte Betriebsformen zusätzliche Regeln (Ladentüre) gelten.

2. Definition des Geschäftsbriefes

Der Begriff des Geschäftsbriefes ist weit auszulegen. Er umfasst jede vom Kaufmann ausgehende schriftliche Mitteilung, die seine geschäftliche Betätigung nach außen betrifft - und zwar nicht nur vor der Aufnahme, sondern grundsätzlich auch im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen. Der Geschäftsbrief muss an einen bestimmten Empfänger gerichtet sein. Das trifft zu, wenn die geschäftliche Mitteilung selbst oder der sie verschließende Umschlag an eine individuell bezeichnete Person adressiert ist. Bestellscheine gelten ausdrücklich als Geschäftsbriefe. Ebenso Postschecks, Rechnungen, Mahnungen oder Angebote und Auftragsbestätigungen. Durch das Gesetz über elektronische Handels- und Genossenschaftsregister (EHUG) ist nunmehr klargestellt, dass auch E-Mails, welche obige Kriterien erfüllen, als Geschäftsbriefe einzustufen sind. Zwar treffen die Änderungen nur im Handelsregister eingetragene Unternehmen, es wird jedoch auch für alle anderen Gewerbetreibenden dringend empfohlen, die Regelungen zu beachten.

Strittig ist Einstufung bei Werbeschriften, Postwurfsendungen, Zeitschriftenanzeigen und Ähnlichem. Die Rechtsprechung tendiert zunehmend dazu, diese als Geschäftsbriefe anzusehen. Es ist daher zu empfehlen, diese wie Geschäftsbriefe zu behandeln.

Nicht als Geschäftsbriefe anzusehen sind hingegen:

Mitteilungen für einen unbestimmten oder nur durch Gruppenmerkmale bestimmbar Personkreis – ausgenommen Werbedrucksachen. Zudem Mitteilungen oder Berichte, die im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung ergehen und für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden, in die lediglich die im Einzelfall erforderlichen besonderen Angaben eingefügt zu werden brauchen (Beispiele: Auftragsbestätigungen, Lieferscheine).

3. Platzierung der Angaben

Die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben sind grundsätzlich an verkehrsüblicher Stelle des Geschäftsbriefes (Briefkopf) zu platzieren. In der Praxis hat sich die Angabe in der sog. Fußleiste eingebürgert.

4. Sanktion

Das zuständige Registergericht kann die Einhaltung der Firmen- und Fußleistenpflicht durch Festsetzung eines Zwangsgeldes (bis zu € 5 000,-- im Einzelfall) erzwingen. Mitbewerber können gegebenenfalls kostenpflichtig abmahnen, wenn die fehlenden Angaben eine Wettbewerbsverzerrung befürchten lassen.

5. Die für die einzelnen Rechtsformen sind folgende Angaben vorgeschrieben:

a) <i>Aktiengesellschaften (AG)</i>

Als Formkaufleute unterliegen sie nach den firmenrechtlichen Grundsätzen des HGB der sog. Firmenpflicht; gem. § 80 Abs. 1 AktG sind zusätzliche Angaben erforderlich.

Der Geschäftsbrief muss danach insgesamt enthalten:

- die vollständige Firma in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut
- die Rechtsform der Gesellschaft oder eine allgemeinverständliche Abkürzung (AG)
- den Sitz der Gesellschaft
- das Registergericht des Sitzes der Gesellschaft und die Handelsregisternummer
- alle Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter mit Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen. Der Vorstandsvorsitzende ist als solcher zu bezeichnen.
- den als solchen zu bezeichnenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen
- Angaben über das Kapital sind nicht erforderlich. Werden sie freiwillig gemacht, so ist das Grundkapital und wenn auf die Aktien der Nennbetrag oder der höhere Ausgabebetrag nicht vollständig eingezahlt ist, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen anzugeben.

Befindet sich die Gesellschaft in Liquidation, ist diese Tatsache zusätzlich anzugeben. Anstelle der Vorstandsmitglieder sind die Liquidatoren anzugeben.

b) Zweigniederlassung der ausländischen Aktiengesellschaft

Als Formkaufleute unterliegen sie nach den firmenrechtlichen Grundsätzen des HGB der sog. Firmenpflicht; gem. § 80 Abs. 1 AktG sind zusätzliche Angaben erforderlich.

Der Geschäftsbrief muss danach insgesamt enthalten:

- die vollständige Firma in Übereinstimmung mit dem im deutschen Handelsregister eingetragenen Wortlaut
- die Rechtsform der Gesellschaft
- den Sitz der Zweigniederlassung
- das Registergericht der Zweigniederlassung und die Handelsregisternummer
- alle Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter (§ 94 AktG) mit Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen
- den als solchen zu bezeichnenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen
- Angaben über das Kapital sind nicht erforderlich. Werden sie freiwillig gemacht, so ist das Grundkapital und wenn auf die Aktien der Nennbetrag oder der höhere Ausgabebetrag nicht vollständig eingezahlt ist, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen anzugeben.

Befindet sich die Gesellschaft in Liquidation, ist diese Tatsache zusätzlich anzugeben. Anstelle der Vorstandsmitglieder sind die Liquidatoren anzugeben (§ 268 Abs. 4 AktG).

c) Ausländische juristische Personen aus einem EU-Land

Ausländische juristische Personen werden in der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich als rechtsfähig einschließlich ihres Namens- bzw. Firmenrechts anerkannt. Grenzen sind allerdings zwingende Vorschriften des deutschen Firmennamensrechts. Auskünfte hierzu erteilt die IHK.

Für gewerbliche Zweigniederlassungen oder unselbständige Zweigstellen in der Bundesrepublik Deutschland müssen sie ihren Namen bzw. ihre Firma in Übereinstimmung mit der heimatstaatlichen Registrierung führen.

Alle EG-Staaten haben aufgrund Art. 4 der ersten Richtlinie des Rats der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts vom 09.03.1968 (Amtsblatt vom 14.03.1968 Nr. L 65/68) mit den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden vergleichbare Vorschriften erlassen, die in Einzelheiten differieren. Sind ausländische juristische Personen aus EG-Ländern in der Bundesrepublik Deutschland tätig, müssen sie ihre nationalen Deklarationsvorschriften beachten, auf deren Darstellung hier verzichtet werden muss. Im Bedarfsfall gibt die IHK Auskunft.

d) Ausländische juristische Personen aus Nicht-EU-Land

Ausländische juristische Personen werden in der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich (regelmäßige Ausnahme: liechtensteinische Rechtsformen) als rechtsfähig einschließlich ihres Namens- bzw. Firmenrechts anerkannt. Für gewerbliche Zweigniederlassungen oder unselbständige Zweigstellen in der Bundesrepublik Deutschland müssen sie ihren Namen bzw. ihre Firma in Übereinstimmung mit der heimatstaatlichen Registrierung führen. Gemäß § 15 b Abs. 2 GewO sind zusätzliche Angaben zu machen.

Der Geschäftsbrief muss danach insgesamt enthalten:

- die vollständige Firma der Hauptniederlassung in Übereinstimmung mit der heimatstaatlichen Registrierung
- den Ort des satzungsmäßigen Sitzes
- den Staat des satzungsmäßigen Sitzes
- Ladungsfähige Anschrift
- die gesetzlichen Vertreter mit Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen.

e) Einzelkaufleute (handelsgerichtlich eingetragen)

Sie unterliegen nach den firmenrechtlichen Grundsätzen des HGB der sog. Firmenpflicht; gemäß § 37 a HGB sind zusätzliche Angaben erforderlich.

Der Geschäftsbrief muss danach insgesamt enthalten:

- die vollständige Firma in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut.
- Rechtsformzusatz „eingetragener Kaufmann“, „eingetragene Kauffrau“ bzw. eine allgemein verständliche Abkürzung (z. B. e. K.; e. Kfm.; e. Kfr.)
- Ort der Handelsniederlassung
- das Registergericht des Sitzes und die Handelsregisternummer.

f) Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigungen (EWIV)

aa) In deutschem Register mit Hauptsitz eingetragene EWIV

Als Formkaufleute (§ 1 2. Halbsatz EWIV-Ausführungsgesetz) unterliegen sie nach den firmenrechtlichen Vorschriften des HGB der sog. Firmenpflicht; gem. Art. 25 Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 vom 25. Juli 1985 (ABl. L 199/1) sind zusätzliche Angaben erforderlich.

Der Geschäftsbrief muss danach insgesamt enthalten:

- den Ort des Registers, in das die Vereinigung eingetragen sowie die Registernummer
- den vollständigen Namen der Vereinigung mit den voran- oder nachgestellten Worten „Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung“ oder der Abkürzung „EWIV“
- die Anschrift der Vereinigung an ihrem Sitz
- falls die Geschäftsführer nur gemeinschaftlich handeln, ein Hinweis hierauf.

Befindet sich die Gesellschaft in Liquidation, so ist dies anzugeben.

Die Niederlassung der EWIV in einem anderen EG-Staat hat die obigen Angaben und zusätzlich die über ihre eigene Eintragung zu machen.

bb) In deutschem Register als Niederlassung eingetragene EWIV eines anderen EG-Staates

Gem. Art. 10 Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 vom 25. Juli 1985 (ABl. L 199/1) ist jede Niederlassung der EWIV in einem anderen EG-Staat zusätzlich in das Register des Gerichts der Niederlassung einzutragen.

Ihre Geschäftsbriefe müssen enthalten:

- den vollständigen Namen der Vereinigung mit den voran- oder nachgestellten Worten „Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung“ oder der Abkürzung „EWIV“
- den Ort des Registers des Hauptsitzes und die Registernummer
- den Ort des Registers der Niederlassung und die Registernummer
- die Anschrift der Vereinigung an ihrem Sitz
- falls die Geschäftsführer nur gemeinschaftlich handeln, ein Hinweis darauf.

Befindet sich die Gesellschaft in Liquidation, so ist dies anzugeben.

<p><i>g) Genossenschaften</i></p>

Als Formkaufleute unterliegen sie nach den firmenrechtlichen Vorschriften des HGB der sog. Firmenpflicht; gem. § 25 a Abs. 1 GenG sind zusätzliche Angaben erforderlich.

Der Geschäftsbrief muss danach insgesamt enthalten:

- die vollständige Firma in Übereinstimmung mit dem im Genossenschaftsregister eingetragenen Wortlaut

- die Rechtsform der Genossenschaft
- den Sitz der Genossenschaft
- das Registergericht des Sitzes der Genossenschaft und die Genossenschaftsregisternummer
- alle Vorstandsmitglieder mit Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen
- sofern der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden hat, diesen mit Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen.

h) Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) und Unternehmergesellschaft (UG)

Als Formkaufleute unterliegen sie nach den firmenrechtlichen Grundsätzen des HGB der sog. Firmenpflicht; gem. § 35 a Abs. 1 GmbHG sind zusätzliche Angaben erforderlich.

Der Geschäftsbrief muss danach insgesamt enthalten:

- die vollständige Firma in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut.
- die Rechtsform der Gesellschaft
- den Sitz der Gesellschaft
- das Registergericht des Sitzes der Gesellschaft und die Handelsregisternummer
- alle Geschäftsführer und deren Stellvertreter mit Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen
- sofern ein Aufsichtsrat (Beirat o. dgl.) gebildet und ein Vorsitzender bestellt ist, Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen des Vorsitzenden.
- Angaben über das Stammkapital der GmbH sind nicht erforderlich. Wird es freiwillig angegeben, so ist der noch ausstehende Teil der Geldeinlagen anzugeben.

Befindet sich die Gesellschaft in Liquidation, ist diese Tatsache zusätzlich anzugeben. Anstelle der Geschäftsführer sind die Liquidatoren anzugeben (§ 71 Abs. 5 GmbHG).

<i>i) Gewerbetreibende (handelsgerichtlich nicht eingetragen)</i>

Gewerbetreibende (und gewerblich tätige Gesellschaften des bürgerlichen Rechts), für die keine Firma im Handelsregister eingetragen ist, müssen seit Inkrafttreten des Dritten Mittelstandsentlastungsgesetzes (MEG III) vom 25.03.2009 nicht mehr mit dem ausgeschriebenen Vor- und Zunamen auftreten. Allerdings haben sie darauf zu achten, dass sie nach § 37 HGB nicht firmenähnlich im Geschäftsverkehr auftreten. Die Abgrenzung zwischen der im Handelsregister eingetragenen Firma von anderen geschäftlichen Kennzeichen wie beispielsweise Geschäftsbezeichnungen ist schwierig und muss im Einzelfall geklärt werden. Erforderlich ist die Angabe einer ladungsfähigen Anschrift.

Weitere Angaben sind nicht erforderlich; möglich ist es, eine Tätigkeitsbeschreibung dem Namen nachzustellen.

<i>j) Offene Handelsgesellschaften (OHG)</i>
--

aa) Mindestens ein Gesellschafter natürliche Person

Als Kaufleute unterliegen sie nach den firmenrechtlichen Grundsätzen des HGB der sog. Firmenpflicht; gem. § 125 a HGB sind zusätzliche Angaben erforderlich.

Der Geschäftsbrief muss enthalten:

- die vollständige Firma in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut
- Rechtsformzusatz „offene Handelsgesellschaft“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung (z. B. OHG)
- den Sitz der Gesellschaft
- das Registergericht des Sitzes und die Handelsregisternummer

bb) Kein Gesellschafter natürliche Person, aber alle unbeschränkt haftend

Der Geschäftsbrief muss insgesamt enthalten:

- die vollständige Firma in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut
- die Rechtsform der Gesellschaft (oHG, offene Handelsgesellschaft oder eine allgemein verständliche Abkürzung)
- den Sitz der Gesellschaft
- das Registergericht des Sitzes der Gesellschaft und die Handelsregisternummer
- die Firmen aller persönlich haftenden Gesellschafter.

Sofern es sich bei den persönlich Haftenden um eine GmbH oder AG handelt, sind jeweils die für diese Rechtsform vorgeschriebenen Angaben zusätzlich zu machen.

<i>k) Kommanditgesellschaften (KG und GmbH & Co. KG)</i>
--

aa) Mindestens ein persönlich haftender Gesellschafter natürliche Person

Als Kaufleute unterliegen sie nach den firmenrechtlichen Grundsätzen des HGB der sog. Firmenpflicht; gem. §§ 125 a, 177 a HGB sind zusätzliche Angaben erforderlich.

Der Geschäftsbrief muss enthalten:

- die vollständige Firma in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut
- Rechtsformzusatz „Kommanditgesellschaft“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung (z. B. KG)
- den Sitz der Gesellschaft
- das Registergericht des Sitzes und die Handelsregisternummer.

bb) Kein Gesellschafter natürliche Person oder kein persönlich haftender Gesellschafter natürliche Person

Der Geschäftsbrief muss insgesamt enthalten:

- die vollständige Firma in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut
- die Rechtsform der Gesellschaft (KG oder eine allgemein verständliche Abkürzung)
- den Sitz der Gesellschaft
- das Registergericht des Sitzes der Gesellschaft und die Handelsregisternummer
- die Firmen aller persönlich haftenden Gesellschafter.

Sofern es sich bei den persönlich Haftenden um eine GmbH oder AG handelt, sind jeweils die für diese Rechtsform vorgeschriebenen Angaben zusätzlich zu machen.

<i>l) Partnerschaftsgesellschaften</i>
--

Sie unterliegen nach den analog geltenden firmenrechtlichen Grundsätzen des HGB der sog. Firmenpflicht. Gemäß § 7 Abs. 5 Partnerschaftsgesetz i. V. m. § 125 a HGB sind zusätzliche Angaben erforderlich.

Der Geschäftsbrief muss enthalten:

- den vollständigen Namen der Partnerschaft in Übereinstimmung mit dem im Partnerschaftsregister eingetragenen Wortlaut
- Rechtsformzusatz „und Partner“ oder „Partnerschaft“
- den Sitz der Gesellschaft
- das Registergericht des Sitzes und die Handelsregisternummer.

6. Rechnungen

Für Rechnungen im steuerrechtlichen Sinne gelten abweichende Vorschriften. Weitere Informationen hierzu finden Sie in unserem Merkblatt „Pflichtangaben auf Rechnungen“ sowie im § 14 Absatz 4 des Umsatzsteuergesetzes. Um Fehler bei der Verwendung der Briefköpfe zu vermeiden wird empfohlen, lediglich einen einzigen Briefkopf zu verwenden, der allen handels-, steuer- und wettbewerbsrechtlichen Vorschriften genügt.

Hinweis: Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Mainfranken für Ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es kann eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Wir danken den bayerischen IHKn für die auszugsweise Zurverfügungstellung der Inhalte.

ANSPRECHPARTNER

Rebekka Schink
0931 4194-249
rebekka.schink@wuerzburg.ihk.de